

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 20. April 2007**

**Zulassungsnummer:  
Z-71.3-31**

**Antragsteller:  
Max Bögl Fertigteilwerke GmbH & Co. KG  
Max-Bögl-Straße 1  
92369 Sengenthal**

**Zulassungsgegenstand:  
Stahlfaserverstärkte Spannbeton-Binder**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 11.06.2012      Geschäftszeichen: I 18-1.71.3-2/12

**Geltungsdauer**  
vom: **1. Mai 2012**  
bis: **1. Mai 2017**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-71.3-31 vom 20. April 2007. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt:

Für die **Abschnitte 2 bis 4** gilt:

Alle Bezüge auf DIN 1045-1:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-1:2008-08<sup>1</sup>.

Alle Bezüge auf DIN 1045-2:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-2:2008-08<sup>2</sup>.

Alle Bezüge auf DIN 1045-3:2001-07 werden ersetzt durch DIN 1045-3:2008-08<sup>3</sup>.

Der **Abschnitt 2.1.1** wird wie folgt ersetzt:

### 2.1.1 Stahlfaserbeton

Der Stahlfaserbeton setzt sich zusammen aus einem selbstverdichtenden Beton (SVB) nach der DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie), Ausgabe November 2003, der Betonfestigkeitsklasse C 60/75 und Stahldrahtfasern ohne Verzinkung nach DIN EN 14889-1<sup>4</sup> oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Stahldrahtfasern. Die Stahldrahtfasern sind im Datenblatt<sup>5</sup> spezifiziert.

Die Stahldrahtfasern nach DIN EN 14889-1 müssen mit CE-Zeichen, System "1" "tragende Zwecke" gekennzeichnet sein. Die Übereinstimmung mit DIN EN 14889-1 ist mit EG-Konformitätszertifikat nachzuweisen.

Zur Verbesserung des Brandverhaltens werden gegebenenfalls allgemein bauaufsichtlich zugelassene Polypropylenfasern (PP-Fasern) gemäß Datenblatt<sup>5</sup> mit der in Tabelle 1 vorgeschriebenen Dosierung zugegeben. Die Zusammensetzung des Stahlfaserbetons ist im Datenblatt<sup>5</sup> hinterlegt.

Für die Eigenschaften und Anforderungen gelten die im Datenblatt<sup>1</sup> hinterlegten Angaben sowie die Festlegungen der DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton, Ausgabe November 2003, in Verbindung mit der DIN EN 206-1:2001-07 und DIN 1045-2:2008-08.

**Tabelle 1** Zugabe von PP-Fasern für erhöhten Feuerwiderstand

| Feuerwiderstandsklassen  | PP-Faserzugabe [kg/m <sup>3</sup> ] |
|--|-------------------------------------|
| [-]  | nicht erforderlich                  |
| F 30-A   | 0,50 <sup>1)</sup>                  |
| F 60-A   | 0,50 <sup>1)</sup>                  |
| F 90-A   | 0,50                                |
| <sup>1)</sup> Für Binder ohne Aussparungen mit Stegbreiten $b_w \geq 19$ cm ist für die Feuerwiderstandsklassen F 30-A und F 60-A keine PP-Faserzugabe erforderlich. |                                     |

Die Eigenschaften, die durch die Zugabe von Stahlfasern erreicht werden, lassen sich durch die Einhaltung von Festigkeitswerten der Nachrissbiegezugfestigkeit charakterisieren.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-71.3-31**

**Seite 4 von 4 | 11. Juni 2012**

Für den **Abschnitt 2.1.3** gilt:

Der Bezug auf DIN 488-1:1984-09 wird ersetzt durch DIN 488:2009-08<sup>6</sup>.

Vera Häusler  
Referatsleiterin

Beglaubigt

---

|   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | DIN 1045-1:2008-08  | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion   |
| 2 | DIN 1045-2:2008-08  | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton, Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 3 | DIN 1045-3:2008-08  | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung  |
| 4 | DIN EN 14889-1:2006-11  | Fasern für Beton – Teil 1: Stahlfasern – Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14889-1:2006   |
| 5 | Das Datenblatt ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle hinterlegt. |   |
| 6 | DIN 488-1:2009-08   | Betonstahl - Teil 1: Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung  |